

Deutsche Internationale Schule Johannesburg

Zeugnis- und Versetzungsordnung

(vom 15.05.2007 i.d.F. vom 14.11.2022)



Erster Abschnitt: Zeugnisse	2
§1 Begriff des Zeugnisses	2
§2 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe	2
§3 Leistungsbeurteilung	3
§4 Festsetzung der Zeugnisnoten (ohne Abschlusszeugnis Kombizweig)	3
§5 Bewertung von Arbeitshaltung und Sozialverhalten	4
§6 Zeugnisausstellung	5
Zweiter Abschnitt: Versetzung, Schulabschluss	5
§7 Allgemeines	5
§8 Versetzung	5
§9 Versetzung in besonderen Fällen	7
§10 Nichtversetzung	7
§11 Mitteilungen an die Eltern	7
§12 Gleichstellungsvermerk Hauptschulabschluss, Realschulabschluss	8
§13 Überspringen einer Klassenstufe	8
§14 Zurücktreten	8
Anhang	9
Anlage 1: Bewertungsschlüssel	9
Anlage 2 a: Stundentafel der Grundschule	9
Anlage 2b: Stundentafel der Sekundarstufe	10
Anlage 3: IEB-Vorschriften bezüglich mündlicher Jahresnote und Portfolio	11
Anlage 4: Mindestanzahl der Klassenarbeiten	11
Grundschule (ab 01.01.2023)	11
Sekundarstufe I und II, NSC (ab 01.01.2023)	12
Anlage 5: Bewertung Arbeitshaltung und Sozialverhalten für die Sekundarstufe	13

Erster Abschnitt: Zeugnisse

§1 Begriff des Zeugnisses

Das Zeugnis eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern (Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern) und sonstige wichtige Informationen über einen bestimmten Zeitraum zusammengefasst werden.

§2 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe

- (1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt.
- (2) In Klasse 1 und 2 wird ein Jahreszeugnis als Kompetenzzugnis ausgegeben. In den Klassen 3 bis 12 enthalten Zeugnisse die Leistungsbeurteilung in Form von Noten, Notenpunkten, Verbalnoten, Prozentwerten sowie Teilnahmebestätigungen.

Art der Leistungsbeurteilung nach Klassen

Klassen	Art der Leistungsbeurteilung	Ausprägungen
1 und 2	Kompetenzorientiertes Feedback	Vollständig, größtenteils, teilweise, kaum
3 und 4	Noten	1 bis 6
5 bis 9	Prozentwerte, Verbalnoten	100% bis 0%, sehr gut bis ungenügend
NSC 10 bis 12	Prozentwerte	100% bis 0%
Realschule 10	Noten	1 bis 6
Kombizweig 10	Prozentwerte	100% bis 0%
Kombizweig 11 bis 12	Notenpunkte und Prozentwerte	15 bis 0, 100% bis 0%

Bei der Ausstellung eines Abgangs - oder Abschlusszeugnisses in der Jahrgangsstufe 10 des kombinierten Bildungsgangs NSC und Deutsches Internationales Abitur (Kombizweig) können die Leistungsbeurteilungen in Noten umgerechnet werden. Die Leistungsbeurteilungen der Klassen 11 und 12 in Fächern unter deutscher Aufsicht erfolgen in Notenpunkten. In Fächern unter südafrikanischer Aufsicht werden die Leistungsbeurteilungen in Prozentwerten angegeben. Die Konvertierung der Notenpunkte und der Prozentwerte erfolgt mit Hilfe der Umrechnungstabelle (s. Anlage 1). Die Schüler des Kombizweigs erhalten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 halbjährlich Leistungsnachweise in Form von Halbjahreszeugnissen, die am Ende der Klasse 12 in die Gesamtqualifikation einfließen. Diese Regelung gilt auch für die südafrikanischen Fächer dieses Bildungsganges.

- (3) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse können zusätzliche Angaben über Fehlzeiten, Arbeitshaltung und Sozialverhalten sowie Bemerkungen enthalten, die für die Schullaufbahn des Schülers von Bedeutung sind, insbesondere einen Vermerk über Versetzung oder Nichtversetzung.
- (4) Ein Abgangszeugnis wird einem Schüler ausgestellt, der eine Schule ohne Abschluss verlässt. Liegt zum Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Endet das Schulverhältnis später als acht Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres, so ist über die Versetzung zu entscheiden. Versetzte Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Abgangszeugnis. Nichtversetzte Schüler erhalten ein Abgangszeugnis ohne Versetzungsvermerk und zusätzlich ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk der Nichtversetzung. Abgangs – und Abschlusszeugnisse enthalten keine negativen Bemerkungen und keine Kopfnoten für die Klassen 1 bis 12.
- (5) Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Schultag vor den Winterferien ausgegeben, Jahreszeugnisse am letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Im Fall der Nichtversetzung werden die Eltern durch die Klassenleitung darüber spätestens am Tag vor der Zeugnisausgabe informiert.

§3 Leistungsbeurteilung

Für die Beurteilung von Schülerleistungen sind die Bewertungsschlüssel gemäß Anlage 1 maßgebend.

§4 Festsetzung der Zeugnisnoten (ohne Abschlusszeugnis Kombizweig)

- (1) Die Zeugnisnote eines Faches wird von dem zuständigen Fachlehrer nachvollziehbar und transparent festgesetzt. Zwischennoten sind unzulässig. Der Fachlehrer hat seine Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen dem Schulleiter offen zu legen. Der Schulleiter achtet auf die Einhaltung des ordnungsgemäßen Verfahrens der Notengebung.
- (2) Die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses werden auf Grund der Leistungen im gesamten Schuljahr festgelegt. Die beiden Halbjahre werden in der Regel gleich gewichtet. Zur Festsetzung der Zeugnisnote eines Faches wird grundsätzlich eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise und/oder eine Gesamtnote für Klassenarbeiten gebildet. Die Note für andere Leistungsnachweise muss durch mindestens drei Einzelnoten pro Halbjahr begründet sein. Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist. Zur Bildung der Jahresnote siehe Absatz 3.
- (3) Gewichtung der Klassenarbeiten und sonstiger Leistungsnachweise in der Zeugnisnote

(3.1) Primarstufe (Klasse 1 - 4)

Klasse 1 und 2: Das Halbjahreszeugnis entfällt; stattdessen wird ein ausführliches Lernentwicklungsgespräch geführt. Zum Jahresende wird ein Kompetenzzugnis erstellt;

Klasse 3 und 4	Deutsch	25% Rechtschreibung 25% schriftl. Sprachgestaltung 25% mdl. Sprachgestaltung 25% Leseverständnis jeweils bestehend aus 50% Klassenarbeiten und 50% sonstigen Leistungsnachweisen
	Englisch	60% Klassenarbeiten 40% sonstige Leistungsnachweise
	Mathematik, Sachkunde	50% Klassenarbeiten 50% sonstige Leistungsnachweise
	Alle anderen Fächer	100% sonstige Leistungsnachweise

(Bem.: In den Fächern Religion und Informatik wird die Teilnahme bescheinigt.)

(3.2) Sekundarstufe I (Klassen 5 - 9)

Langfächer:	60 % Klassenarbeiten 40 % sonstige Leistungsnachweise
Physik, Chemie, Biologie	1/3 Klassenarbeiten 2/3 sonstige Leistungsnachweise
Andere Kurzfächer:	100% sonstige Leistungsnachweise

(3.3) Sekundarstufe II Bildungsgang NSC

Klasse 10, 1. und 2. Halbjahr	60 % Klassenarbeiten (2/3 Jahrexamen, 1/3 Klassenarbeiten) 40 % sonstige Leistungsnachweise
Klasse 11, 1. Halbjahr:	60% Klassenarbeiten 40 % sonstige Leistungsnachweise

2. Halbjahr: 60 % Klassenarbeiten (75% Jahrexamen, 25% Klassenarbeiten)
40 % sonstige Leistungsnachweise

Klasse 12 gemäß aktuellen IEB – Bestimmungen (s. Anlage 3)

(3.4) Sekundarstufe II Kombizweig

Klassen 10 bis 12 (dt. Teil): 50 % Klausuren
50 % sonstige Leistungsnachweise

(4) Besonderheiten bei der Erstellung der Zeugnisnote

(4.1) Im Fach **Sport** der Klassenstufen 3 bis 9 sowie werden keine Klassenarbeiten geschrieben.

(4.2) Im Fach **Life Skills** wird eine verbale Beurteilung vergeben.

(4.3) Im Fach **Life Orientation** setzt sich die Zeugnisnote aus den Teilnoten der Fächer Life Orientation und Sport gemäß der Vereinbarung mit dem IEB zusammen.

(4.4) Im Fach **Physical Science** im NSC-Zweig der Klassen 10 bis 12 wird die Note als Durchschnittsnote der Fächer Physik und Chemie gebildet.

(4.5) Im Fach **Kunst** der Klassen 10 bis 12 werden die Leistungsnachweise in den Bereichen Theorie und Praxis im Verhältnis 50:50 gewichtet.

(4.6) Für das Abschlusszeugnis des Kombizweigs gelten die Regelungen der „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ in der aktuellen Fassung.

(4.7) Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Jahreszeugnis ausgewiesen.

(4.8) Kann eine Zeugnisnote nicht erteilt werden, wird im Zeugnis vermerkt, dass die Leistung nicht feststellbar ist. Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder eines Vertreters ein schuldhaftes Verhalten des Schülers fest, insbesondere Leistungsverweigerung, wird das Fach mit der Zeugnisnote "ungenügend" (0 %) bewertet; die Gründe hierfür sind im Zeugnis zu vermerken.

§5 Bewertung von Arbeitshaltung und Sozialverhalten

(1) Die Bewertung der Arbeitshaltung und des Sozialverhaltens erfolgt gemäß der Tabelle in der Anlage 5.

(2) Arbeitshaltung und Sozialverhalten werden auf Grund der Vorschläge der einzelnen Lehrer bewertet.

(3) Die Bewertung erfolgt von Klassenstufe 3 bis 10 mit folgenden Stufen:

"sehr gut", wenn die Arbeitshaltung oder das Sozialverhalten des Schülers besondere Anerkennung verdient,

"gut", wenn die Arbeitshaltung oder das Sozialverhalten des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.

"befriedigend", wenn die Erwartungen ohne wesentliche Einschränkungen teilweise erfüllt werden,

"nicht befriedigend", wenn die Arbeitshaltung oder das Sozialverhalten des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.

(4) Die Bewertung "nicht befriedigend" ist im Zeugnis zu begründen.

§6 Zeugnisausstellung

- (1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule, Vor- und Familiennamen des Schülers, Geburtsdatum, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis.
- (2) Zeugnisse werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Sie werden handschriftlich vom Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet. Die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Zeugnisdatum, Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Wird das Zeugnis von der Schule ausgestellt, verwahrt diese davon eine Kopie.
- (3) In Zeugnissen werden nur Fächer aufgeführt, die erteilt wurden.
- (4) Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.
- (5) Arbeitsgemeinschaften und sonstige freiwillig besuchte Unterrichtsveranstaltungen können unter dem Punkt „Bemerkungen“ aufgeführt werden.
- (6) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen können die Zahl der entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Unterrichtstage, im Kombizweig die der Unterrichtsstunden, vermerkt werden.

Zweiter Abschnitt: Versetzung, Schulabschluss

§7 Allgemeines

- (1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsgang des Schülers seiner Gesamtentwicklung, seiner besonderen Lage und seiner Lernfähigkeit unter Berücksichtigung seiner Leistungsbereitschaft entsprechen müssen. Ihnen liegt die Feststellung zugrunde, ob ein Schüler eine Klassenstufe mit Erfolg besucht hat und die nächst höhere Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich absolvieren kann.
- (2) Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung werden die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern gemäß Studentafel (Anlage 2) zugrunde gelegt. In der Qualifikationsphase des Kombizweigs wird keine Versetzungsentscheidung getroffen, jedoch müssen für die Versetzung die Einbringungsverpflichtungen zum aktuellen Stand gemäß der Deutschen Internationalen Abiturprüfungsordnung erfüllt sein. Bei Gefahr der Nichterfüllung wird hierüber informiert.
Ein Schüler der Klasse 11 im NSC-Zweig wird versetzt, wenn er zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen zum Bestehen des "National Senior Certificate" erfüllt.
- (3) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.
- (4) Im Fall der Nichtversetzung wird diese mit Begründung protokolliert.
- (5) Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I des Haupt- und Realschulzweiges muss die Schulform ersichtlich sein.
- (6) Stimmen Empfehlung der Schule und Elternwunsch hinsichtlich des Besuchs des Realschul-, Gymnasialzweiges oder NSC-Zweigs nicht überein, gilt die Entscheidung der Eltern.

§8 Versetzung

8.1 Übergang in die Primarstufe

Die Schule entscheidet auf Basis der internen Schuleingangsdiagnostik über den Übergang in die Primarstufe.

8.2 Versetzung in der Primarstufe

Die Klassenstufen 1 und 2 sind als Einheit zu betrachten. Ein Schüler sollte deshalb am Ende der Klasse 1 nur in Ausnahmefällen nicht versetzt werden. Die Versetzung in Klasse 3 erfolgt, wenn die zu erreichenden Kompetenzen der Klassenstufe 2 überwiegend erfüllt wurden. In den Klassenstufen 3 und 4 ist ein Schüler dann zu versetzen, wenn er in höchstens einem Fach die Note „mangelhaft“ und in keinem Fach die Note „ungenügend“ erzielt. Für die gesamte Grundschule gibt es keine Ausgleichsregelung.

8.3 Versetzung in der Sekundarstufe I, inklusive Hauptschul- und Realschulzweig

- (1) Ein Schüler wird in den Klassen 5 bis 9 versetzt, wenn die Leistungen
 - a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache mangelhaft (39 - 20 %) sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung (69 – 55%) in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird **oder**
 - b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend (39 – 0%) sind **oder**
 - c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft (39 - 20 %) sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten (69 – 55%) aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note (69 – 55%) für den Ausgleich herangezogen werden.
 - d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft (39 - 20 %) sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen (69 – 55%) ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- (2) Die Note „ungenügend“ (19 - 0%) in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- (3) Die Note „ungenügend“ (19 - 0%) in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, 1.Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- (4) Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft (39 - 20 %) bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend (19 - 0%) bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- (5) Beim Wechsel eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.

8.4 Versetzung in der Sekundarstufe II

- (1) Realschüler erwerben die Berechtigung zum Besuch des Kombizweigs, wenn sie im Abschlusszeugnis des Realschulzweiges die in der Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I Leistungen erbrachten.

Realschüler mit der Berechtigung zum Besuch des Kombizweigs treten in die 10. Klasse dieses Zweigs ein.

- (2) Ein Schüler der Klasse 10 des Kombizweigs unterliegt den Versetzungsbestimmungen der Sekundarstufe I.

Die Erfüllung der Einbringungsverpflichtungen für Schüler der Klassen 11 und 12 des Kombizweigs regelt die „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“.

- (3) Ein Schüler der Klasse 10 des Bildungsganges NSC ist zu versetzen, wenn er höchstens in einem Fach unter 40% und in einem weiteren Fach über 55% hat. Im Fach Englisch müssen mindestens 40% erreicht werden.
- (4) Ein Schüler der Klasse 11 und 12 des Bildungsganges NSC ist zu versetzen, wenn er bei gleichbleibendem Notenstand am Ende der Klasse 12 ein "National Senior Certificate" erreichen würde.

§9 Versetzung in besonderen Fällen

- (1) Ein Schüler kann abweichend von den Bestimmungen dieser Versetzungsordnung in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit, seiner besonderen Situation, seines sonst üblichen Leistungsstandes und seines Arbeitsverhaltens gerechtfertigt und ein erfolgreiches Absolvieren der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der 2/3-Mehrheit der beschlussfähigen Klassenkonferenz gemäß Konferenzordnung und der Zustimmung des Schulleiters. Ein Protokoll ist anzufertigen. Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder die Berechtigung eines Abschlusses verbunden ist.
- (2) Einem Schüler, der von einer anderen Schule kommt und unzureichende Leistungen in den Fächern Deutsch und Englisch mitbringt, kann eine Nachholfrist bis zu 1,5 Jahren gewährt werden. Diese Regelung gilt maximal bis zum Ende der 9. Klasse und in dieser Zeit sind die Noten in diesen Fächern nicht versetzungsrelevant.
Diese Regelung gilt auch für die Fächer, die der Schüler an der abgebenden Schule nicht belegt hatte.

§10 Nichtversetzung

- (1) Nichtversetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.
- (2) Schüler, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden, müssen die Schule verlassen oder im deutschen Schulzweig in den Realschulzweig wechseln.
- (3) Der Schulleiter kann auf Antrag der Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, dass ein Schüler abweichend von §10 (2) die von ihm zuletzt besuchte Klassenstufe freiwillig wiederholt; §10 (1) gilt entsprechend.

§11 Mitteilungen an die Eltern

- (1) Ist die Versetzung eines Schülers nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Bemerkung "Versetzung gefährdet", wenn die Leistungsentwicklung des Schülers Anlass zur Sorge gibt; die Bemerkung "sehr gefährdet", wenn der Schüler mit den Noten des Halbjahreszeugnisses nicht versetzt werden könnte. Eine erneute Warnung in Form eines "Blauen Briefes" (s. § XI.3) kann in diesen Fällen entfallen.
- (3) Wird eine Gefährdung der Versetzung erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Eltern bis spätestens 10 Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung („Blauer Brief“).
- (4) Eltern können gegenüber der Schule bis spätestens einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres schriftlich einen Antrag auf Berücksichtigung besonderer Umstände bei der Entscheidung über die Versetzung (§ IX) und bei der Wiederholung einer Klasse (§ X.3) stellen.
- (5) Sind nach den Absätzen 1 bis 4 erforderliche Mitteilungen, Vermerke oder Hinweise unterlassen worden, können hieraus Ansprüche nicht hergeleitet werden.

§12 Gleichstellungsvermerk Hauptschulabschluss, Realschulabschluss

- (1) Hauptschüler können den Hauptschulabschluss nur durch eine Abschlussprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I am Ende der 9. Klasse erwerben (kein Gleichstellungsvermerk).
- (2) Schüler, die die Klassenstufe 10 mit Erfolg besucht haben, erhalten beim Verlassen der Schule den Vermerk, dass ihr Zeugnis mit dem deutschen Realschulabschluss gleichgestellt ist.
- (3) Es gelten die deutschen Noten "sehr gut" bis "ungenügend". Die Umrechnung von Prozentangaben in Noten erfolgt nach Anlage 1.
- (4) Der Vermerk auf dem Abgangszeugnis lautet:
"Auf Grund der Berechtigung, die der Deutschen Internationalen Schule Johannesburg mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2007 erteilt worden ist, wird dieses Zeugnis dem deutschen Realschulabschluss gleichgestellt."

§13 Überspringen einer Klassenstufe

- (1) Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler kann der Schulleiter das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Voraussetzung ist, dass der Schüler in seinen Leistungen deutlich über seine Klasse hinausragt und seine Arbeitsweise erwarten lässt, dass er die neue Klassenstufe erfolgreich absolvieren kann.
- (2) Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Der Schüler soll so beraten und in der aufnehmenden Klasse so gefördert werden, dass die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst gering bleiben. Bei der Bewertung der Leistungen in der neuen Klassenstufe kann der Schulleiter für einzelne Fächer eine Nachholfrist bis zu einem halben Jahr einräumen.
- (3) Ein Überspringen kann zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende erfolgen. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

§14 Zurücktreten

- (1) Schüler der Klassenstufen 1 bis 12 können einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe freiwillig zurücktreten. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.
- (2) Das Zurücktreten muss von den Eltern spätestens am ersten Schultag des 4. Quartals beantragt werden. Dem Antrag kann vom Schulleiter stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt sind. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt. Für die Klasse 12 gelten die Regularien des National Senior Certificates bzw. der Deutschen Internationalen Abiturprüfungsordnung.
- (3) Für den späteren Übergang in eine Klassenstufe, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung.
- (4) Verlässt ein Schüler eine Klassenstufe, in die er zurückgetreten ist, erhält sein Abgangszeugnis den Vermerk, dass der Schüler versetzt wurde und freiwillig in die besuchte Klassenstufe zurückgetreten ist.

Johannesburg, den 14. November 2022

Thomas Bachmeier, StD
Schulleiter

Anhang

Anlage 1: Bewertungsschlüssel

Bewertungsschlüssel Klassenstufen 3 bis 10

Noten / Grade	sehr gut 1	gut 2	befriedigend 3	ausreichend 4	mangelhaft 5	ungenügend 6
Prozent / Percentage	100 – 85 %	84 – 70 %	69 – 55 %	54 – 40 %	39 – 20 %	19 – 0 %

Bewertungsschlüssel gymnasiale Oberstufe

Noten / Grades	sehr gut + 1 -	gut + 2 -	befriedigend + 3 -	ausreichend + 4 -	mangelhaft + 5 -	ungenügend 6
Punkte / German Classification	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
English Translation	very good	good	satisfactory	adequate	poor	very poor
Prozent / Percentage	100 – 85 %	84 – 70 %	69 – 55 %	54 – 40 %	39 – 20 %	19 – 0 %

Bewertungsschlüssel NSC






Rating Code	7	6	5	4	3	2	1
Marks	80 – 100 %	70 – 79 %	60 – 69 %	50 – 59 %	40 – 49 %	30 – 39 %	0 – 29 %
Description	outstanding	meritorious	substantial	adequate	moderate	elementary	not achieved

Anlage 2 a: Studentafel der Grundschule

Lernbereich	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Deutsch	11	7	6	6
Sachunterricht	4	3	3	3
Mathematik	6	6	5	5
Englisch	0	3	5	5
Musik	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2
Sport	3	3	2	2
Religion	1	1	1	1
ITG	0	0	1	1
Arbeitsgemeinschaft (inkl. Zulu)	1	3	3	3
Summe	30	30	30	30
Förderunterricht in Unterricht integriert	2	2	2	2

Anlage 2b: Stundentafel der Sekundarstufe

	DaM					DaF					EMHS		NSC			Kombi		
	5	6	7	8	9	5	6	7	8	9	8	9	10	11	12	10	11	12
Deutsch	5	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Englisch	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	5	5
Mathematik	5	5	6	6	6	6	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Afrikaans											4	4	6	6	6			
Wahl 1 A/F/Z		4	4	4	4		4	4	4	4			6	6	6	5	5	5
Wahl 2 A/Info/BS										4		4						
BWL													6	6	6			
CAT													6	6	6			
ITG	1	2	2			2	2	2			1		6	6	6			
Geschichte	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	6	6	6	3	4	4
Erdkunde		1	2	2	2		2	2	2	2	2	2	6	6	6			
Sport	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Physik				2	2				2	2	2	2	3	3	3			
Chemie			2	2	2			2	2	2	2	2	3	3	3	9	8	8
Biologie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	6	6	6			
Accountancy													6	6	6			
Musik	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	1	6	6	6	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	1	6	6	6	2	2	2
Rel./Eth.	2	1	2	2				2	2		2							
GK/LS	2	0,5			4	2	0,5						2	2	2	2	2	2
Klassenlehrer- stunde	1	0,5				1	0,5											
Zusatzstunden	7	3				5	2											
Werk/Text	2	2				2	2											
Summe a 40 Min	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
Summe a 45 Min	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6	35,6

	Fächer nur in Kombination		Pflichtfach
	Wahlfach NSC: Nur 2 können belegt werden		Fach wird epochal unterrichtet
	Wissenschaften Kombi: 2 oder 3 nach Wahl		

Anlage 3: IEB-Vorschriften bezüglich mündlicher Jahresnote und Portfolio

(Paragraph IV, 3.3 der Zeugnis- und Versetzungsordnung)

English Home Language	Oral	100P	Portfolio:	100P.
Afrikaans 1. add. Language	Oral	100P	Portfolio:	100P.
German 2. add. Language	Oral	100P	Portfolio:	100P
French 2. add. Language	Oral	100P	Portfolio:	100P
Life Sciences			Portfolio:	100P
CAT/IT	Practical Assessment Task	100P	Portfolio:	100P
Visual Arts	Project:	60P	Portfolio:	150P
Business Studies			Portfolio:	100P
Accounting			Portfolio:	100P
Mathematics			Portfolio:	100P
Physical Sciences			Portfolio:	100P
Geography			Portfolio:	100P
History			Portfolio:	100P

Anlage 4: Mindestanzahl der Klassenarbeiten

Grundschule (ab 01.01.2023)

Klasse 1 und 2	keine Klassenarbeiten, sondern nach einzelnen Lerneinheiten kurze, in der Regel unangekündigte Leistungskontrollen	
Klasse 3 und 4	Deutsch	4 Klassenarbeiten, davon kann eine durch ein Buchprojekt ersetzt werden 2 sonstige Leistungserhebungen
	Mathematik	4 Klassenarbeiten, 2 sonstige Leistungserhebungen
	Englisch	4 Klassenarbeiten
	Sachunterricht	2 Klassenarbeiten, davon kann 1 durch ein Projekt oder Präsentationen ersetzt werden 2 sonstige Leistungserhebungen
	Weitere Fächer	4 sonstige Leistungserhebungen

Sekundarstufe I und II, NSC (ab 01.01.2023)


Falls die vorgeschriebene Anzahl aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, bedarf dies einer frühzeitigen Genehmigung des HoDs und des Schulleiters.

Bei epochal unterrichteten Fächern halbiert sich die Anzahl der Klassenarbeiten.

Fächer	Klassen										
	5	6	7	8	9	10		11		12	
						NSC	Kombi	NSC	Kombi	NSC	Kombi
Deutsch	4	4	4	4	4	3 1 Exam	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
DaF	4	4	4	4	4	3 1 Exam		3 1 Exam		2 1 Exam	
Englisch	4	4	4	4	4	3 1 Exam	4	3 1 Exam	3 1 Exam	2 1 Exam	2 1 Exam
Afrikaans		4	4	4	4	3 1 Exam	4	3 1 Exam	3 1 Exam	2 1 Exam	2 1 Exam
Französisch		4	4	4	4	3 1 Exam	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Geschichte						3 1 Exam	2	3 1 Exam	2	2 1 Exam	2
Life Skill											
Erdkunde						3 1 Exam		3 1 Exam		2 1 Exam	
Business Economics					4	3 1 Exam		3 1 Exam		2 1 Exam	
Life Orientation						2	2	2	2	2	
Religionskunde											
Informatik											
CAT						3 1 Exam		3 1 Exam		2 1 Exam	
Mathematik	4	4	4	4	4	3 1 Exam	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Biologie	2	2	2	2	2	3 1 Exam	2	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Physik				2	2	3 1 Exam	2	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Chemie			2	2	2	3 1 Exam	2	3 1 Exam	4	2 1 Exam	3
Kunst						4	4	3 1 Exam	4	2 1 Exam	0
Musik							2		2		2
Sport											
Textiles Gestalten											
Technik											

Anlage 5: Bewertung Arbeitshaltung und Sozialverhalten für die Sekundarstufe

Das Arbeits- und Sozialverhalten wird in vier Abstufungen bewertet: „sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend“.

		Arbeits- und Sozialverhalten / Work and Social Behaviour X. Halbjahr XXXX / X Semester XXXX				 DEUTSCHE INTERNATIONALE SCHULE JOHANNESBURG	
		Name:	Geburtsdag / Date of Birth:	Klasse / Grade:			
		1 fast immer / almost always 2 überwiegend / mainly 3 teilweise / partly 4 zu wenig / too little				Fächer/ Subjects	
Arbeitsverhalten/ Attitude to Work	Lernwille & Leistungs bereitschaft/ Willingness to learn & perform	Du beteiligst dich aktiv am Unterricht / You participate actively in the lessons					
		Du kontrollierst Ergebnisse und korrigierst diese / You control and correct results					
		Du zeigst die Bereitschaft, mit MitschülerInnen zusammenzuarbeiten / You demonstrate a willingness to cooperate with classmates					
	Organisation & Sorgfalt/ Organization & Diligence	Du fertigst Aufgaben sorgfältig an und hältst die Arbeitsmaterialien in einem ordentlichen Zustand / You complete assignments carefully and keep work materials in a neat and orderly condition					
		Du hast Materialien und Hausaufgaben vollständig und termingerecht dabei / You has materials and homework complete and on time					
		Du erscheinst pünktlich zum Unterrichtsbeginn und bist arbeitsbereit / You arrive on time for class and are ready to work					
* Ab zwei responsibility slips ist die Note 3 oder 4 zu erteilen. * A grade of 3 or 4 is to be given for two responsibility slips or more.							
Sozialverhalten/ Social Behavior	Umgang mit Mitmenschen und Umwelt/ Dealing with fellow human beings and the environment	Du verhältst dich Mitmenschen gegenüber offen, hilfsbereit, respektvoll und freundlich / You behave in an open, helpful, respectful and friendly manner towards others					
		Du zeigst Verständnis und Toleranz und nimmst Rücksicht auf Mitmenschen / You show understanding and tolerance and show consideration for others					
		Du kannst Hilfen geben und annehmen / You can give and accept help					
		Du hast ein Bewusstsein für deine Umwelt (Nachhaltigkeit) / You have an awareness of your environment (sustainability)					
	Regeln und Verlässlichkeit/ Rules and reliability	Du hältst dich gewissenhaft und zuverlässig an Absprachen und Regeln / You conscientiously and reliably adheres to agreements and rules					
		Du repräsentiert die Schule angemessen, z.B. Schuluniform / You represents the school appropriately, e.g. school uniform					
		Du akzeptierst die Regeln demokratischen Zusammenlebens / You accept the rules of democratic coexistence					
	Konfliktverhalten und Feedbackkultur/ Conflict behavior and feedback culture	Du verzichtest auf körperliche und verbale Gewalt / You refrain from physical and verbal violence					
		Du gehst mit Kritik und Feedback konstruktiv um / You refrain from physical and verbal violence					
		Du nimmst Konflikte wahr und hilfst bei konstruktiven Lösungen / You perceive conflicts and help to find constructive solutions					
		Du begründest die eigene Kritik gegenüber anderen sachlich und in respektvoller Form / You justify your own criticism to others objectively and respectfully					
	Klassengemeinschaft und Schulleben / Class community and school life	Du integrierst dich in die Klassengemeinschaft und grenzt niemanden aus / You integrate yourself and do not exclude anyone					
		Du engagierst dich für MitschülerInnen, die Klasse und die Schulgemeinschaft / You are committed to his/her classmates, the class and the school community					
		Du nimmst freiwillige Aufgaben und Pflichten gewissenhaft wahr (KlassensprecherIn, Klassenbuch, SV, ...) / You conscientiously perform voluntary tasks and duties (class representative, class register, SV, ...)					
	* Bei einem Schulleitertadel ist die Note 4 oder 5 zu erteilen. * A grade of 4 or 5 is to be given for a Principal's Reprimand.						